



**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang**

Betriebswirtschaftslehre

**an der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität
Bergakademie Freiberg**

Vom 24. Oktober 1995

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691) erläßt die Technische Universität Bergakademie Freiberg für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre folgende Diplomprüfungsordnung:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiendauer
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Bekanntgabe der Prüfer und der Prüfungen
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Leistungen, Bildung der Fachnote und der Prüfungsgesamtnote

II. Diplom-Vorprüfung

- § 13 Ziel der Diplom-Vorprüfung und Prüfungsfächer
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Durchführung der Diplom-Vorprüfung und Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Ergebnis und Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 19 Teile der Diplomprüfung
- § 20 Anmeldung zur Diplomprüfung und die Zulassungsvoraussetzungen
- § 21 Prüfungsfächer
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Form und Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Prüfungen in Zusatzfächern
- § 27 Zeugnis und Diplommurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Übergangsregelungen
- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplom-Studienganges Betriebswirtschaftslehre. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad "Diplom-Kaufmann" (Dipl.-Kfm.)/"Diplom-Kauffrau" (Dipl.-Kffr.).

§ 3

Regelstudienzeit und Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. das Grundstudium, dessen Dauer vier Semester beträgt,
 2. das Hauptstudium, dessen Dauer vier Semester beträgt.

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von acht Semestern Studium 144 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf das Grundstudium 76 Semesterwochenstunden und auf das Hauptstudium 68 Semesterwochenstunden.

(4) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsanforderungen des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann, und daß Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Die Diplom-Vorprüfung muß spätestens im vierten Semester abgelegt werden. Sie kann ganz oder in Teilen bereits vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14 erfüllt sind. Einzelheiten regelt der Abschnitt II (§§ 13 - 18) der vorliegenden Ordnung.

(2) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Student aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nach dem sechsten Semester nicht erfolgreich abgeschlossen hat. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

(3) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung muß spätestens vier Semester nach Abschluß der Regelstudienzeit abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Student aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Diplomprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen sechs Semester nach Abschluß der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen hat. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

(4) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfaßt die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den im § 21 aufgeführten Prüfungsfächern. Der zweite Teil umfaßt die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit). Die Diplomprüfung wird in der Regel im siebten (schriftliche Prüfungen) und achten Semester (mündliche Prüfungen und Anfertigung der Diplomarbeit) abgelegt. Einzelheiten regelt Abschnitt III (§§ 19 - 27) vorliegender Ordnung.

(5) Die Diplomprüfung kann auch vor den in Absatz 4 genannten Terminen abgelegt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 20 erfüllt sind. In diesem Fall gilt die nicht bestandene Diplomprüfung als nicht stattgefunden. Auch die vorgezogene Diplomprüfung ist als Blockprüfung zu absolvieren. Auf Antrag des Kandidaten kann in den Fällen des Satzes 1

der bestandene erste Teil der Diplomprüfung zur Aufbesserung der Note wiederholt werden. Diese Wiederholungsmöglichkeit bezieht sich auf den ersten Teil als Ganzes, nicht auf einzelne Teilleistungen. Besteht der Kandidat auch bei der Wiederholung, so hat er die Wahl, ob die Noten aus der ersten Prüfung oder die aus der Wiederholung im Zeugnis erscheinen sollen. Diese Wahlmöglichkeit bezieht sich aber nur auf den ersten Teil als Ganzes, nicht auf einzelne Teilleistungen oder Fachprüfungen.

(6) Macht ein Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, eine schriftliche oder mündliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dem schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten ist die Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; dies betrifft insbesondere die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten, die Organisation der Prüfungen, die Entscheidung über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Kandidaten, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Professoren
- 2 wissenschaftliche Mitarbeiter
- 1 Student.

Der studentische Vertreter im Prüfungsausschuß muß das Grundstudium abgeschlossen haben. Er gehört dem Prüfungsausschuß mit beratender Stimme an und hat Einspruchsrecht bei prüfungsorganisatorischen Festlegungen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuß wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Das Amt des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters kann nur ein Professor bekleiden. Der Prüfungsausschuß kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.

Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu fällen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Prüfungsausschuß beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sind Mitglieder des Prüfungsausschusses ausgeschlossen, wenn Gründe der Befangenheit vorliegen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(9) Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen, der Prüfungsleistungen, über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt ggf. Anregungen zur Reform von Studienplänen und Diplomprüfungsordnungen. Er berät die Hochschullehrer, Mitarbeiter des Prüfungsamtes und Studenten zu inhaltlichen Fragen des Prüfungswesens.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, dürfen zu Prüfern nur Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der Prüfer werden vom Prüfungsausschuß spätestens acht Wochen vor der jeweiligen Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Von einer Prüfungstätigkeit sind Prüfer sowie Beisitzer ausgeschlossen, wenn Gründe der Befangenheit vorliegen.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 7

Bekanntgabe der Prüfer und der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgenommen.
- (2) Der Student hat sich innerhalb der festgelegten Meldefrist schriftlich beim Prüfungsamt zur Prüfung anzumelden.
- (3) Der Prüfungsausschuß gibt rechtzeitig durch Aushang die Anmeldefristen zu jeder Prüfung und den Prüfungsplan bekannt. Im Prüfungsplan sind die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die jeweiligen Prüfer und die Prüfungsräume bekanntzugeben.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der TU Bergakademie Freiberg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Dasselbe gilt, wenn Propädeutika nicht erbracht worden sind, die diese Prüfungsordnung vorsieht. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die

Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbarem Notensystem wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und im Zeugnis eine entsprechende Kennzeichnung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und bei Zweifelsfällen ein Attest eines von der TU Bergakademie Freiberg benannten Arztes verlangt. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuß anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen bestehen aus der Anfertigung schriftlicher Leistungen unter Klausurbedingungen (Klausurarbeiten). Die Aufgaben für die Klausurarbeiten werden von den vom Prüfungsausschuß bestimmten Prüfern gestellt. Die Prüfer geben die für eine Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt. Die Bearbeitungszeit beginnt nach der Mitteilung/Ausgabe der Aufgaben für die Klausurarbeiten.

Als Aufsichtspersonen können bei schriftlichen Prüfungen wissenschaftliche Mitarbeiter eingesetzt werden. Der Verlauf der Prüfungen ist zu protokollieren. Im Protokoll sind besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche von Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, einzutragen. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll 6 Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Prüfer für die Bewertung der Klausurarbeiten und gibt die Entscheidung spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen durch Aushang bekannt.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart mindestens eines Beisitzers abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Die Prüfungszeit für jeden Prüfungskandidaten und jedes Prüfungsfach beträgt in der Regel 15, höchstens 60 Minuten. Es können bis zu vier Prüfungskandidaten gleichzeitig geprüft werden, wobei die Gesamtprüfungsdauer dann 60 Minuten bis maximal 120 Minuten beträgt. Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

(2) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 12

Bewertung der Leistungen, Bildung der Fachnote
und der Prüfungsgesamtnote

(1) Für die Bewertung der einzelnen Leistungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die insgesamt durchschnittlichen Leistungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen sind Zwischenwerte zulässig, indem die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

- | | |
|---|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend |

(3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 13

Ziel der Diplom-Vorprüfung und Prüfungsfächer

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, methodische Instrumentarien und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen in folgenden Fächern:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
3. wirtschaftlich relevante Teile des privaten und des öffentlichen Rechts,
4. Statistik.

(3) Die Prüfungsanforderungen in den Prüfungsfächern gemäß Absatz 2 werden in der Studienordnung näher bestimmt und ergeben sich aus den Lehrinhalten der dort aufgeführten Lehrveranstaltungen.

§ 14

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. das Grundpraktikum im Umfang von 40 fachbezogenen Arbeitsschichten abgeleistet hat; das Nähere hierzu regelt die Studienordnung,
3. im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Diplom-Vorprüfung eingeschrieben gewesen ist,
4. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat.

5. die Nachweise für den erfolgreichen Abschluß der folgenden Lehrveranstaltungen erbracht hat:
- Finanzbuchführung,
 - Kostenrechnung,
 - Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler,
 - Wirtschaftsinformatik,
 - Wirtschaftsgeschichte,
 - Wirtschaftsenglisch.

(2) Dem Antrag auf Zulassung ist eine Erklärung des Studenten beizufügen, daß er im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder einem verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und daß er nicht in einem dieser Studiengänge mit dem Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist. Als verwandte, im Grundstudium gleiche Studiengänge gelten die Studiengänge, die mit dem akademischen Grad "Diplom-Volkswirt", "Diplom-Handelslehrer" und "Diplom-Ökonom" abgeschlossen werden. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuß, ob ein Studiengang im Grundstudium gleich ist.

§ 15

Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vom Kandidaten schriftlich im Prüfungsamt zu beantragen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Entscheidungsgrundlage ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, daß die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- die in § 14 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind oder
 - der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - der Kandidat sich in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Prüfungsverfahren befindet oder

5. der Kandidat den Prüfungsanspruch verloren hat.

(4) Bei Nichtzulassung zur Diplom-Vorprüfung ist der Student unter Angabe der Gründe schriftlich durch den Prüfungsausschuß zu informieren. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Durchführung der Diplom-Vorprüfung und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung wird im Anschluß an die Vorlesungszeit durchgeführt. In jedem der Prüfungsfächer gemäß § 13 Abs. 2 ist eine schriftliche Prüfung in Form einer vierstündigen Klausurarbeit gemäß § 10 zu absolvieren. An einer solchen Klausur kann nur teilnehmen, wer die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erlangt hat.

(2) Die Bewertung der Klausurarbeiten bestimmt sich nach § 10 Abs. 2. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich entsprechend § 12 Abs. 4 aus dem Durchschnitt der Fachnoten der im § 13 Abs. 2 genannten Prüfungsfächer.

(3) Der Prüfungsausschuß gibt die Note eines Prüfungsfaches gemäß § 13 Abs. 2 umgehend nach Abschluß der Bewertung der Klausur in diesem Prüfungsfach bekannt.

§ 17

Ergebnis und Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern gemäß § 13 Abs. 2 mindestens die Fachnote "ausreichend" erzielt wurde.

(2) Erzielt der Prüfungskandidat in einem Prüfungsfach gemäß § 13 Abs. 2 die Note "nicht ausreichend", so kann er die betreffende Fachprüfung einmal wiederholen. Diese Wiederholung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin zu absolvieren. Erzielt der Student auch bei dieser Wiederholung nicht mindestens die Fachnote "ausreichend", so gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Diplom-Vorprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Ist eine Fachprüfung oder die Diplom-Vorprüfung als Ganzes nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuß dem Kandidaten umgehend einen schriftlichen Bescheid, der darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und binnen welcher

Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Zwischen der Versendung des Bescheides des Prüfungsausschusses und dem nächsten regulären Prüfungstermin muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Gründe nicht zu vertreten.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gibt sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

§ 18

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III. Diplomprüfung

§ 19

Teile der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht gemäß § 4 Abs. 4 aus dem ersten Teil, der die Anfertigung der Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen umfaßt, und dem zweiten Teil, der die Anfertigung der Diplomarbeit beinhaltet. Die Klausurarbeiten gehen den mündlichen Prüfungen voraus. Die Diplomprüfung ist so durchzuführen, daß sie in der Regel mit Abschluß des achten Semesters vollständig abgelegt werden kann.

§ 20

Anmeldung zur Diplomprüfung und die Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer seinen Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten der Fristen für die Ablegung der Diplomprüfung verloren hat und die folgenden Nachweise erbringt:

1. den Nachweis der Hochschulreife, der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung;
2. den Nachweis der Immatrikulation als ordentlicher Student der TU Bergakademie Freiberg, wobei er im letzten Semester vor der Diplomprüfung in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften dieser Einrichtung eingeschrieben gewesen sein muß;
3. den Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung nach § 17 Abs. 1 oder einer nach § 8 Abs. 3 als gleichwertig anerkannten Prüfungsleistung;
4. den Nachweis über betriebliche Fachpraktika im Umfang von 40 Arbeitsschichten oder den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Projektstudium oder den Nachweis über den erfolgreichen Abschluß einer kaufmännischen Lehre;
5. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in § 21 dieser Ordnung näher bestimmten Fächern des Hauptstudiums. Diese Nachweise werden erbracht durch die Vorlage jeweils eines Leistungsnachweises in den Fächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und der Speziellen Betriebswirtschaftslehre sowie die Vorlage eines Leistungsnachweises aus dem Bereich der Wahlpflichtfächer. Einer dieser vier Leistungsnachweise muß in Form eines Seminarnachweises erbracht werden.

(2) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist vom Kandidaten schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Dem Antrag beizufügen ist eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat oder ob er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder wenn er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Entscheidungsgrundlage ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, daß die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind.

(5) Bei Nichtzulassung zur Diplomprüfung ist der Student unter Angabe der Gründe schriftlich durch den Prüfungsausschuß zu informieren. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Prüfungsfächer

(1) Die Diplomprüfung umfaßt Fachprüfungen in den folgenden Fächern:

- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- b) Volkswirtschaftslehre
- c) Spezielle Betriebswirtschaftslehre
- d) erstes Wahlpflichtfach
- e) zweites Wahlpflichtfach

(2) Das Fach c) Spezielle Betriebswirtschaftslehre ist aus der Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren zu wählen, die in der Studienordnung enthalten ist. Das Wahlpflichtfach d) und das Wahlpflichtfach e) kann der Kandidat aus der Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren sowie aus den Wahlfächern der Gruppen 1 und 2 auswählen. Mindestens eines dieser zwei Fächer muß aus der Gruppe 1 oder 2 entnommen sein. Höchstens eines dieser zwei Fächer darf aus der Gruppe 2 entnommen sein. Bei den Wahlpflichtfächern der Gruppe 1 handelt es sich um wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftliche Fächer, bei denen der Gruppe 2 um technische Fächer. Sie sind in § 9 der Studienordnung dargestellt.

(3) Jede Fachprüfung nach Absatz 1 umfaßt eine schriftliche Prüfung in Form einer vierstündigen Klausurarbeit entsprechend § 10 und eine mündliche Prüfung entsprechend § 11. Die schriftlichen Prüfungen werden als Blockprüfung im Anschluß an die Vorlesungszeit durchgeführt. Die mündlichen Prüfungen finden nach der Benotung der Klausurarbeiten statt. Wer in mehr als zwei Fächern die schriftliche Prüfungen mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) absolviert hat, wird nicht zu den mündlichen Prüfungen zugelassen und muß die Klausurarbeiten insgesamt wiederholen.

§ 22 **Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfer ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre oder einem Wahlpflichtfach der Gruppe 1 gemäß § 21 Abs. 2 (in Verbindung mit § 9 Abs. 5 der Studienordnung) zu entnehmen. Der Prüfungsausschuß kann auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach Anhörung des Prüfers gestatten, das Thema der Diplomarbeit aus einem anderen als den in Satz 1 genannten Fächern zu entnehmen, wenn das Thema in sinnvollem Zusammenhang zum Studiengang Betriebswirtschaftslehre steht.

(4) Die Zulassung zur Diplomarbeit muß schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden. Die Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 20 Abs. 1 wird dem Kandidaten durch das Prüfungsamt bescheinigt. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Vergabe des Diplomthemas.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Ausgabe des Themas erfolgt im Prüfungsamt und ist dort aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt vier Monate und beginnt mit dem Ausgabetag gemäß Absatz 5. Der Prüfungsausschuß kann auf begründeten Antrag und mit Zustimmung

des zuständigen Prüfers im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern. Die Antragstellung auf Verlängerung der Bearbeitungszeit hat in der Regel spätestens vier Wochen vor Abgabetermin zu erfolgen.

(7) Im Falle einer Erkrankung des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten den Fristablauf für die Einreichung der Diplomarbeit unterbrechen. Die Dauer der Unterbrechung bemißt sich nach der ärztlich bescheinigten Dauer der Erkrankung.

§ 23

Form und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Sie ist innerhalb der festgesetzten Frist in zweifacher Ausfertigung sowie in gebundener Form beim Prüfungsamt vorzulegen. Das Prüfungsamt bescheinigt die fristgemäße Vorlage der Diplomarbeit auf dem Themenblatt eines Exemplars. Eine nicht fristgerecht eingereichte Diplomarbeit wird mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet.

(2) Der Prüfungskandidat hat die Diplomarbeit mit einem vollständigen Verzeichnis der von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Er muß erklären, daß von ihm die Diplomarbeit selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und er die Arbeit bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(3) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Erster Prüfer soll derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestimmt, wobei der erste Prüfer Vorschlagsrecht besitzt. In Ausnahmefällen braucht der zweite Prüfer nicht Angehöriger der TU Bergakademie zu sein. Die Bewertung ist entsprechend § 12 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(4) Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die Prüfer wird über die Noten gemittelt. Der Prüfungsausschuß kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen; Satz 1 gilt entsprechend. Für den Fall, daß der erste Prüfer die Note "nicht ausreichend" gegeben hat, und der zweite Prüfer die Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muß ein dritter Prüfer zugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Diplomarbeit mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird.

(5) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 24

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Fachnote in den Prüfungsfächern gemäß § 21 Abs. 1 errechnet sich gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der mit dem Faktor 1 gewichteten Fachnoten der Prüfungsfächer gemäß § 21 Abs. 1 und der mit dem Faktor 2 gewichteten Note der Diplomarbeit.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn in der Diplomarbeit und in allen Prüfungsfächern gemäß § 21 Abs. 1 mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde. Im Fall des Nichtbestehens wird entsprechend § 17 Abs. 3 verfahren.

(3) Wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet worden ist, und der Durchschnitt aller anderen Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 25

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann der Prüfungskandidat eine mit "nicht ausreichend" benotete Diplomarbeit und jedes nicht mit mindestens "ausreichend" benotetes Prüfungsfach gemäß § 21 Abs. 1 einmal wiederholen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 22 Abs. 5 genannten Zeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Anfertigung der Diplomarbeit kein Gebrauch gemacht wurde. Der erste Teil der Diplomprüfung ist als Ganzes zu wiederholen, wenn die Fachnote in mehr als zwei Prüfungsfächern gemäß § 21 Abs. 1 "nicht ausreichend" ist. Die Wiederholung muß innerhalb eines Jahres erfolgen.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung der Diplomprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Die zweite Wiederholung muß zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(3) Abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 und § 4 Abs. 5 dieser Ordnung ist die Wiederholung bestandener Fachprüfungen nicht zulässig.

(4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hat der Prüfungskandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag sowie Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren

Bewertung sowie die zur bestandenen Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 26

Prüfungen in Zusatzfächern

- (1) Auf Antrag des Kandidaten kann in Zusatzfächern geprüft werden.
- (2) Als Zusatzfach kommt jedes der Prüfungsfächer nach § 21 Absatz 1 in Betracht, das nicht bereits als Wahlpflichtfach belegt wurde. Es kann sich auch um Fächer anderer Studienrichtungen bzw. anderer Studiengänge handeln, die mit einer in der betreffenden Diplomprüfungsordnung festgelegten Prüfung abgeschlossen werden.
- (3) Die in den Zusatzfächern erreichten Fachnoten werden bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses der Diplomprüfung nicht berücksichtigt.
- (4) Das Ergebnis einer Prüfung in einem Zusatzfach wird bescheinigt. Auf Antrag des Kandidaten wird das Ergebnis der Prüfung in einem Zusatzfach in das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung aufgenommen.

§ 27

Zeugnis und Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das das Thema und die Bewertung der Diplomarbeit, die Fachnoten der Prüfungsfächer gemäß § 21 Absatz 1 und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Neben dem Zeugnis wird eine Diplomurkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Diplomprüfung enthält und die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Kaufmann"/"Diplom-Kauffrau" ausspricht. Das Diplom wird von der TU Bergakademie Freiberg verliehen. Es wird vom Dekan der Fakultät sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (3) Mit der Aushändigung der Diplomurkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad "Diplom-Kaufmann"/"Diplom-Kauffrau" zu führen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahmen rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30

Übergangsregelungen

Diese Diplomprüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 1995/96 im Studiengang Betriebswirtschaftslehre immatrikulierten Studenten. Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Hauptstudium befinden, haben ein Wahlrecht, ob

Die die Diplomprüfung gemäß der alten oder dieser Ordnung ablegen wollen, Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Grundstudium befinden, haben ein Wahlrecht, ob sie die Diplom-Vorprüfung gemäß der alten oder dieser Ordnung ablegen wollen. Die Diplomprüfung legen letztere gemäß dieser Ordnung ab. Die Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuß.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 29. September 1995 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg zu veröffentlichen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 18.01.1994, des Senates (B 2/2) vom 24.02.1995 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 28.09.1995, Aktenzeichen 2-7831.11/131.

Freiberg, den 24. Oktober 1995

Richard Stoyan

Prof. Dr. Stoyan
Rektor

Studienordnung

für den Studiengang

Betriebswirtschaftslehre

an der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität
Bergakademie Freiberg

Vom 24. Oktober 1995

Prof. Dr. ...

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691) erläßt die Technische Universität Bergakademie Freiberg für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre folgende Studienordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Studiendauer und Studienabschnitte
- § 4 Studienberatung
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Zusatzfächer
- § 7 Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen
- § 8 Lehrgebiete im Grundstudium
- § 9 Lehrgebiete im Hauptstudium
- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Projektstudium
- § 12 Praktikum
- § 13 Schlußbestimmungen

Anlage 1: Spezielle Betriebswirtschaftslehren

Anlage 2: Wahlpflichtfächer der Wahlpflichtfachgruppe 1

Anlage 3: Wahlpflichtfächer der Wahlpflichtfachgruppe 2

Anlage 4: Regelstudienplan

Anmerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg Inhalte und Aufbau des Studiums der Betriebswirtschaftslehre.

§ 2

Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Der Zugang zum Studium setzt das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung voraus.

(2) Gute Vorkenntnisse in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen, insbesondere Englisch, wirken sich erfahrungsgemäß positiv auf den Erfolg eines betriebswirtschaftlichen Studiums aus. Eine Vertiefung derartiger Vorkenntnisse wird empfohlen.

(3) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden. Es wird so organisiert, daß einem Studenten, der im Sommersemester sein Studium aufnimmt, dadurch keine Nachteile entstehen und keine Verlängerung seiner Studiendauer eintritt. Um dies zu gewährleisten, werden die propädeutischen Veranstaltungen in Wirtschaftsentdeutsch sowie die zugehörigen Tutorien sowohl im Winter- als auch im Sommersemester angeboten. In Mathematik, Wirtschaftsinformatik und den sonstigen Fächern des Grundstudiums wird der Stoff so abgegrenzt bzw. die Stundentafel so aufgebaut, daß ein Einstieg sowohl im Winter- als auch im Sommersemester möglich ist.

§ 3

Studiendauer und Studienabschnitte

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Auf die §§ 3 und 4 der Diplomprüfungsordnung wird verwiesen.

§ 4

Studienberatung

Zusätzlich zu den Angeboten des Dezernats für Studienangelegenheiten gewährleistet die Fakultät eine intensive Studienberatung der Studenten. Sie beinhaltet unter anderem eine Beratung über Studienvoraussetzungen, Studienablauf, Prüfungsangelegenheiten (Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen), Absolventeneinsatz, Hochschulwechsel und über Möglichkeiten eines Auslandsstudiums. Die Organisation der Studienberatung obliegt dem Dekanat.

§ 5

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung umfaßt das Studium der Betriebswirtschaftslehre 144 Semesterwochenstunden. Dieses Stundenpensum setzt sich aus Vorlesungen, Übungen und Seminaren zusammen; der Anteil der Übungen und Seminare beträgt zusammengenommen wenigstens ein Drittel. Nicht auf dieses Stundenpensum anzurechnen sind fakultative Übungen und Tutorien. Die Fakultät stellt im Einklang mit § 25 Abs. 2 SHG und nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten insbesondere im Grundstudium ein angemessenes Angebot an fakultativen Übungen und Tutorien sicher.

(2) Fakultative Übungen sind freiwillige Zusatzveranstaltungen, in denen den Studenten Gelegenheit geboten wird, den Stoff der Vorlesungen und obligatorischen Übungen noch weiter einzuüben.

(3) Tutorien dienen nicht dem Zweck, zusätzliche Studieninhalte zu vermitteln, die in den Vorlesungen, Übungen und Seminaren nicht vermittelt wurden. In Tutorien können Fragen der Studenten zum Stoff der Vorlesungen, Übungen und Seminare behandelt werden und kann den Studenten eine nochmalige Gelegenheit zum Einüben dieses Stoffs geboten werden. Studienanfängern soll im Rahmen von Tutorien auch die Möglichkeit gegeben werden, beispielsweise in Mathematik oder Englisch ihre Vorkenntnisse aus dem Lehrstoff der Schule aufzufrischen. Um Studenten mit unzureichenden Englischkenntnissen auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen, kann das Instrument eines diagnostischen Tests eingesetzt werden.

§ 6

Zusatzfächer

Dem Studenten wird Gelegenheit geboten und er wird dazu ermutigt, über das in den §§ 8 und 9 dieser Ordnung dargestellte Programm hinaus auf freiwilliger Basis weitere Lehrveranstaltungen geistes-, sozial-, natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Inhalts zu besuchen und seine Fremdsprachenkenntnisse zu erweitern. Die Inhalte dieser Veranstaltungen sind nicht Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Diplomprüfung, es sei denn, der Student entscheidet sich freiwillig gemäß § 26 Diplomprüfungsordnung für die Prüfung in einem Zusatzfach.

§ 7

Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen

Der Student ist verpflichtet, mit Hilfe der angegebenen Literatur die Lehrveranstaltungen intensiv vor- und nachzubereiten. Entsprechende Literaturhinweise sollen ihm rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit (normalerweise bereits am Ende der Vorlesungszeit des jeweils vorhergehenden Semesters) gegeben werden. Diese Lektüre ist ein zentraler und unverzicht-

barer Bestandteil des Studiums. Der Inhalt dieser Literatur ist in angemessenem Umfang Bestandteil des Prüfungsstoffs.

§ 8

Lehrgebiete im Grundstudium

(1) Propädeutika

a) Finanzbuchführung	3 SWS
b) Kostenrechnung	3 SWS
c) Mathematik	6 SWS
d) Wirtschaftsinformatik	6 SWS
e) Wirtschaftsgeschichte	2 SWS
f) Wirtschaftsenglisch	4 SWS

Hierbei umfaßt die Mathematik die lineare Algebra und die Analysis. Im Fach f) wird Studenten mit unzureichenden Englischkenntnissen die Möglichkeit geboten, an Tutorien teilzunehmen.

(2) Fächer der Diplom-Vorprüfung

a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	22 SWS
b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	12 SWS
c) wirtschaftlich relevante Teile des privaten und des öffentlichen Rechts	10 SWS
d) Statistik	8 SWS

Hierbei umfaßt a) insbesondere die Lehrgebiete Absatz/Marketing, Bilanzierung, Beschaffung/Produktion, Investition und Finanzierung, Organisation und Unternehmensführung. Weitere Lehrgebiete können einbezogen werden. Die Grundzüge der Volkswirtschaftslehre umfassen die Lehrgebiete Mikroökonomik, Makroökonomik und Allgemeine Wirtschaftspolitik.

(3) Der Anteil der Übungen am Lehrangebot des Grundstudiums soll ein Drittel der Gesamtstundenzahl nicht unterschreiten.

§ 9

Lehrgebiete im Hauptstudium

(1) Entsprechend § 21 der Diplomprüfungsordnung umfaßt das Hauptstudium die zwei Pflichtfächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, eine Spezielle

Betriebswirtschaftslehre und zwei Wahlpflichtfächer. Bei einem und nur einem dieser zwei Wahlpflichtfächer kann es sich ebenfalls um eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre handeln, d.h., der Student kann es aus der Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren wählen. Der Student kann also eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre mit einem Wahlpflichtfach aus der Gruppe 1 oder einem aus der Gruppe 2 kombinieren. Stattdessen kann der Student aber auch zwei Wahlpflichtfächer aus der Gruppe 1 wählen oder ein Wahlpflichtfach aus der Gruppe 1 und ein Wahlpflichtfach aus der Gruppe 2. Vergleiche hierzu Absatz 4 dieses Paragraphen.

(2) Pflichtfächer des Hauptstudiums:

a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	21 SWS
b) Volkswirtschaftslehre	14 SWS

Hierbei umfaßt die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre je eine weiterführende Veranstaltung in den Lehrgebieten Controlling, Finanzmanagement, Investitionen, Marketing, Organisation/Personalwirtschaft, Produktion und Wirtschaftsinformatik. Die Volkswirtschaftslehre umfaßt je eine weiterführende Veranstaltung in den Lehrgebieten Wettbewerbspolitik, Geld und Kredit, monetäre Außenwirtschaftstheorie, Außenwirtschaftspolitik und Industrieökonomik.

(3) Die in den folgenden Absätzen dargestellte Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und Wahlpflichtfächer kann je nach der Nachfrage der Studenten und nach den personellen Möglichkeiten der Fakultät erweitert werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Fakultätsrat und wird schriftlich bekanntgegeben. Bei der Aufstellung und fortschreitenden Aktualisierung der Curricula in Spezieller Betriebswirtschaftslehre und der Wahlpflichtfachgruppe 1 ist davon auszugehen, daß die Ausbildung in dem betreffenden Fach an die aktuelle wissenschaftliche Diskussion heranzuführen und den Studenten auch mit neuen Entwicklungen in dem betreffenden Fach vertraut machen soll. Anzustreben ist, daß der Student Anregungen für seine Diplomarbeit erhält. Das Curriculum eines Wahlpflichtfachs der Wahlpflichtfachgruppe 1 und 2 muß wenigstens 10 und darf höchstens 12 SWS umfassen. Es muß hinreichend deutlich dargestellt werden, um eine klare Abgrenzung des Stoffs der schriftlichen und mündlichen Diplomprüfung zu gewährleisten. Der Anteil der Übungen und Seminare soll zusammengenommen vierzig Prozent nicht unterschreiten. Die technischen Wahlpflichtfächer sind von diesem Erfordernis ausgenommen.

(4) Spezielle Betriebswirtschaftslehren:

- a) Bankbetriebslehre
- b) Baubetriebslehre
- c) Bergwirtschaftslehre
- d) Controlling
- e) Industriebetriebslehre
- f) Informationswirtschaft
- g) Innovationsmanagement
- h) Marketing

Curricula der Speziellen Betriebswirtschaftslehren sind in der Anlage 1 dargestellt. Ihre Veränderung ist nach Maßgabe der in Absatz 3 dargelegten Grundsätze zulässig.

(5) Wahlpflichtfachgruppe 1:

- a) Finanzwissenschaft
- b) Operations Research
- c) Recht
- d) Sektorale und regionale Wirtschaftspolitik
- e) Statistik und Ökonometrie
- f) Wirtschaftsenglisch
- g) Wirtschafts- und Technikgeschichte
- h) Wirtschaft und Gesellschaft Ost- und Südosteuropas

Curricula der Wahlpflichtfächer der Wahlpflichtfachgruppe 1 sind in der Anlage 2 dargestellt. Ihre Veränderung ist nach Maßgabe der in Absatz 3 dargelegten Grundsätze zulässig.

(6) Wahlpflichtfachgruppe 2:

- a) Bautechnik
- b) Bergbautechnik
- c) Maschinenbau
- d) Technische Chemie
- e) Werkstofftechnik
- f) Werkstofftechnologie

Curricula der Wahlpflichtfächer der Wahlpflichtfachgruppe 2 sind in der Anlage 3 dargestellt. Ihre Veränderung ist nach Maßgabe der in Absatz 3 dargelegten Grundsätze zulässig.

§ 10

Leistungsnachweise

(1) Im Grundstudium sind Leistungsnachweise in den propädeutischen Fächern

- a) Finanzbuchführung,
- b) Kostenrechnung,
- c) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler,
- d) Wirtschaftsinformatik,
- e) Wirtschaftsgeschichte und
- f) Wirtschaftsenglisch

zu erbringen. Die Leistungsnachweise in den Fächern a), c) und d) werden in mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewerteten Klausuren von jeweils vierstündiger Dauer erbracht. Anstelle einer vierstündigen Klausur können auch zwei Klausuren von jeweils zweistündiger

Dauer abgelegt werden. Die Leistungsnachweise in den Fächern b), e) und f) sind jeweils in einer mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewerteten zweistündigen Klausur zu erbringen.

(2) Im Hauptstudium muß der Student in jedem der zwei Hauptfächer und in der Speziellen Betriebswirtschaftslehre jeweils einen Leistungsnachweis erwerben. Ferner ist ein Leistungsnachweis aus dem Bereich der Wahlpflichtfächer zu erbringen. Der Leistungsnachweis kann als Klausurnachweis oder als Seminarnachweis erbracht werden. Ein Klausurnachweis kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer vierstündigen Klausur erworben werden. Eine Teilung der Klausur ist möglich. Ein Seminarnachweis kann durch die Anfertigung einer Seminar- oder Hausarbeit erworben werden, die wenigstens mit der Note "ausreichend" benotet wird. Hierbei kann zusätzlich gefordert werden, daß der Student einen Vortrag über den Inhalt dieser Arbeit hält und an dem Seminar teilnimmt. Der Student ist verpflichtet, im Laufe seines Hauptstudiums wenigstens einen Leistungsnachweis in der Form eines Seminarnachweises zu erwerben. Das nähere regelt der Prüfungsausschuß.

§ 11 Projektstudium

Im Hauptstudium wird den Studenten auf freiwilliger Basis die Möglichkeit geboten, sich am Projektstudium zu beteiligen. Entsprechend § 20 Absatz 1 Punkt 4 der Diplomprüfungsordnung befreit der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Projektstudium von der Verpflichtung, im Hauptstudium ein betriebliches Fachpraktikum zu absolvieren, sofern der zeitliche Umfang des Projektstudiums wenigstens 40 Arbeitstage beträgt.

§ 12 Praktikum

(1) Der Studierende hat ein Grundpraktikum im Umfang von 40 Arbeitsschichten und betriebliche Fachpraktika im Umfang von 40 Arbeitsschichten nachzuweisen. Das Grundpraktikum kann vor Beginn des Studiums oder studienbegleitend während der vorlesungsfreien Zeit des Grundstudiums absolviert werden. Der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des Grundpraktikums ist Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung. Der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der betrieblichen Fachpraktika ist Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung. Die betrieblichen Fachpraktika gelten durch die erfolgreiche Teilnahme am Projektstudium als erbracht.

(2) Die Praktika sind entsprechend der Ordnung der TU Bergakademie Freiberg für das Grundpraktikum abzuleisten.

(3) Ein Student, der bereits vor Aufnahme seines Studiums eine kaufmännische Lehre durchlaufen hat oder eine fachbezogene Berufstätigkeit ausgeübt hat, ist durch Anerkennung dieser

Leistungen gemäß § 8 Abs. 4 der Diplomprüfungsordnung von der Verpflichtung befreit, ein Grundpraktikum und betriebliche Fachpraktika im Umfang von jeweils 40 fachbezogenen Schichten abzuleisten.

§ 13

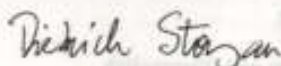
Schlußbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 1995/96 immatrikulierten Studenten. Für Studenten, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, gelten die in § 30 der Diplomprüfungsordnung aufgeführten Übergangsbestimmungen entsprechend.

2) Die Studienordnung tritt am 29. September 1995 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg zu veröffentlichen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 18.01.1994, des Senates (B2/2) vom 24.02.1995 und der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 28.09.1995, Aktenzeichen 1-7831.11/131.

Freiberg, den 24. Oktober 1995



Prof. Dr. Stoyan
Rektor

Anlage 1, Blatt 1

Spezielle Betriebswirtschaftslehren

a) Bankbetriebslehre

Bankbetriebslehre I und II	4/2
Wertpapieranalyse und Kapitalmarkttheorie	2/2
Seminar zur Bankbetriebslehre und Unternehmensfinanzierung	0/2

c) Bergwirtschaftslehre

Mineralische Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft	2/1
Organisation, Planung und Rechnungswesen in Gewinnungsbergbau, Sanierung und Erdbau	2/1
Wirtschaftlichkeitsanalyse und Wirtschaftlichkeitsrechnung in Gewinnungsbergbau, Sanierung und Erdbau	0/2
Spezielle Themen der Berg- und Erdbauwirtschaft	1/1
Berg- und Umweltrecht	2/0
Exkursion	

d) Controlling

Bilanzanalyse und Bilanzpolitik	2/1
Controlling I	2/1
Controlling II	2/0
Konzernrechnungslegung	2/0
Seminar	0/2

e) Industriebetriebslehre

Industriebetriebslehre I - III	6/6
--------------------------------	-----

Anlage 1, Blatt 2

f) Informationswirtschaft

Systementwicklung I und II	2/2
Anwendungen der Informationsverarbeitung	1/1
Projektmanagement	2/0
Informationsmanagement	2/0
Seminar	0/2

g) Innovationsmanagement

Innovationsmanagement I - Konzipierungs- und Entwicklungsphase	2/0
Seminar	0/2
Innovationsmanagement II - Realisationsphase	2/0
Seminar	0/2
Innovationsmanagement III - Gesamtwirtschaftliche Innovationstheorien	2/0
Seminar	0/2

Anlage 2

Wahlpflichtfachgruppe I

a)	Finanzwissenschaft	
	Grundlagen der Finanzwissenschaft	2/2
	Öffentliche Ausgaben	2/1
	Öffentliche Einnahmen	2/1
d)	Sektorale und regionale Wirtschaftspolitik	
	Strukturpolitik I - Sektorale Wirtschaftspolitik	2/2
	Strukturpolitik II - Regionale Wirtschaftspolitik	2/2
	Seminar zur Strukturpolitik	0/4
f)	Wirtschaftsenglisch	
	Advanced Terminology I	2/2
	Advanced Terminology II	2/2
	Landeskundliche Vorlesung USA	2/2
	Landeskundliche Vorlesung GB (Übung fakultativ)	2/2
	Research Seminar (fakultativ)	3
h)	Wirtschaft und Gesellschaft Ost- und Südosteuropas	
	Wirtschaftsgeschichte Osteuropas	2/1
	Probleme postsozialistischer Volkswirtschaften	2/2
	Außenwirtschaftliche Probleme postsozialistischer Volkswirtschaften	1/1
	Probleme der Transformation	1/1

Anlage 3

Wahlpflichtfachgruppe 2 (technisch orientierte Wahlpflichtfächer)

TV 1 Technische Chemie

SWS

Allgemeine und anorganische Chemie	2/1/- WS
Grundlagen der organischen Chemie	2/1/- WS
Grundoperationen der industriellen Chemie	2/1/- SS
Analytische Chemie	2/1/- WS
Industrielle Chemie	2/1/- WS
Industrielle organische Chemie	2/1/- SS

TV 2 Bergbautechnik

Einführung	0/1/- WS
Tagebautechnik	2/1/- WS
Tiefbautechnik	2/1/- WS
Bergbauplanung	1/1/- SS
Entsorgungsbergbau/Untertagedeponietechnik	2/1/- SS
Altlasten - Erkundung und Sanierung	1/1/- SS
Auslandsbergbau	1/1/- SS

TV 3 Werkstofftechnologie

Technologie der Sinter- und Verbundstoffe	2/1/- SS
Werkstoffrecycling	2/1/- WS
Ur- und Umformtechnik	3/1/- WS
Metallerzeugung	3/1/- SS

TV 4 Bautechnik

Baustofflehre	3/1/- WS
Baumaschinen	3/1/- SS
Bauplanung/-Org.	2/1/- SS
Baukonstruktion	3/1/- WS

Anlage 3, Blatt 2

TV 5 Werkstofftechnik

Werkstofftechnik I
Werkstofftechnik II
Praktikum
Beleg "Werkstofftechnik" I
Beleg "Werkstofftechnik" II

3/-/-

2/-/-

0/-/2

1,5/-/-

1,5/-/-

TV 6 Maschinenbau

Konstruktionstechnik
Fertigen
Konstruktionstechnik 1 (CAD I)
Instandhaltung
Energiewirtschaft
Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement

1/1/- WS

3/0/- SS

1/-/1 SS

2/1/- WS

2/0/2 SS

2/2/0

Anlage 4

Studienverlaufsplan

Der nachfolgend dargestellte Plan versteht sich als Vorschlag an den Studierenden und ist für ihn nicht verbindlich. Je nach dem Stand seiner Vorkenntnisse kann es sich für einen Studierenden empfehlen, innerhalb der Studienabschnitte eine andere Reihenfolge zu wählen oder bestimmte Veranstaltungen zweimal zu besuchen. Dem Studierenden wird die Möglichkeit geboten, dies bei der Studienberatung zu erörtern. Der Vorschlag unterstellt einen Studienbeginn zum Wintersemester. Bei einem Studienbeginn zum Sommersemester sind Umstellungen erforderlich, die bei der Studienberatung besprochen werden.

Grundstudium

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Finanzbuchführung		2/1		
Kostenrechnung			2/1	
Mathematik	4/2			
Wirtschaftsinformatik	1/2	1/2		
Wirtschaftsgeschichte	2/0			
Wirtschaftsenglisch	0/2	0/2		
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	2/0	4/2	4/2	6/2
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	3/1	3/1	3/1	
wirtschaftlich relevante Teile des privaten und des öffentlichen Rechts	3/1	3/1		2/0
Statistik		2/2	2/2	

Einem Studierenden, der, wie in diesem Plan vorgesehen, die meisten Fächer des Grundstudiums bis zum Ende des 3. Semesters ablegt, wird empfohlen, im 4. Semester bereits Veranstaltungen des Hauptstudiums zu besuchen.

Anlage 4, Blatt 2

Das Lehrprogramm im Fach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre umfaßt die folgenden Stoffgebiete:

1. Semester: Einführung
2. Semester: Produktion und Beschaffung, Organisation
3. Semester: Absatzwirtschaft/Marketing, Anlagenwirtschaft
4. Semester: Investition und Finanzierung, Bilanzierung, Unternehmensführung

Das Lehrprogramm im Fach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre umfaßt die folgenden Stoffgebiete:

1. Semester: Mikroökonomik
2. Semester: Makroökonomik
3. Semester: Allgemeine Wirtschaftspolitik

Das Lehrprogramm im Fach wirtschaftlich relevante Teile des privaten und des öffentlichen Rechts gliedert sich folgendermaßen:

1. Semester: Privatrecht I
2. Semester: Privatrecht II
4. Semester: Öffentliches Recht

Anlage 4, Blatt 3

Hauptstudium

Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums bauen in den Fächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre nicht aufeinander auf, so daß die Reihenfolge, in der der Student die einschlägigen Veranstaltungen besucht, in das Belieben des Studierenden gestellt werden kann. Wegen der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und Wahlpflichtfächer wird auf die Anlagen 1 bis 3 verwiesen.

Das obligatorische Lehrprogramm im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre umfaßt die folgenden Veranstaltungen:

- 1) Controlling I
- 2) Finanzmanagement
- 3) Investitionen
- 4) Marketing
- 5) Organisation/Personalwirtschaft
- 6) Produktion
- 7) Wirtschaftsinformatik.

Jede dieser Lehrveranstaltungen umfaßt 3 SWS, wobei jeweils 2 SWS für die Vorlesung und 1 SWS für eine Übung bzw. ein Seminar vorgesehen sind.

Das obligatorische Lehrprogramm in VWL umfaßt die folgenden Veranstaltungen:

- 1) Außenwirtschaftstheorie und -politik (2/1)
- 2) Geld und Kredit (2/1)
- 3) Wettbewerbspolitik (2/2)
- 4) Industrieökonomik (2/2).

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Dezernat 1
Prof. Dr. Schönfelder
Prof. Dr. Lohmann
Dr. G. Wagner

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg

